

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. B 2 (Kiliansdorf) vom 12. Juni 1969

Die Stadt Roth erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 26.06.1979 aufgrund vom § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert am 3.12.1976 (BGBl I S. 3281) und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 15.4.1977 (GVBl. S. 115) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom
Nr. genehmigte Änderungssatzung:

Die derzeit gültige Satzung wird um die §§ 12 und 13 ergänzt.

§ 12

Zur Abwehr erhöhter Verkehrslärmimmissionen, die von der B 2 ausgehen, ist durch geeignete Vorkehrungen an den Wohngebäuden (z.B. Anordnung der ruhebedürftigen Räume, Einbau schalldämmender Fenster und Türen) sicherzustellen, daß in den Aufenthaltsräumen die Innengeräuschpegel gemäß Tafel 5 der VDI-Richtlinien 2719 Ausgabe 10/73 durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Der Schallschutznachweis ist mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.

§ 13

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den

(Wambsganz)
1. Bürgermeister